

Wissen, der Staatsherrscher habe an den Untertan eine „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ in Anspruchabsicht gerichtet, als grundlegender Bedingung die wirkende Bedingung für ungünstige Zurechnung abgeben werde, vielmehr behauptet würde, daß solche Erfahrung des Staatsorgans auch ohne sein Wissen um solche „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ die wirkende Bedingung für ungünstige Zurechnung abgeben werde. In Wahrheit aber wird an die Staatsorgane — insoweit sie als Anspruchserfüllungs-Wahrer in Betracht kommen, nicht als bloße Vollzieher — der Anspruch gerichtet, die in den an die Staatsuntertanen gerichteten Geboten enthaltenen Drohungen auszuführen, falls die Staatsuntertanen jene Gebote enttäuschen, es wird also darauf gezielt, daß Erfahrung der „Staatsorgane“ von besonderem Verhalten der Untertanen in Beziehung zu ihrem Wissen, daß an die Staatsuntertanen in Anspruchabsicht eine „Eigen-Wunsch- bzw. Furcht-Behauptung“ gerichtet wurde, als grundlegender Bedingung die wirkende Bedingung dafür abgibt, daß sie ungünstige Zurechnungen vollziehen. Das Schema eines solchen Gebotes an ein „Staatsorgan“ lautet also nicht: „Wenn U stiehlt, bestrafe ihn!“ — als ob dem Staatsorgan gar nicht zur Kenntnis gebracht würde, daß an U ein bezügliches Gebot gerichtet wurde —, sondern lautet: „Vollziehe jene ungünstigen Zurechnungen, welche in den an die Untertanen gerichteten Geboten angedroht sind, sonst wirst Du selbst bestraft!“, und durch solches Gebot wird eine Sollen-Anwartschaft des Staatsorgans begründet, welche durch Gebote an die Untertanen und dann durch deren gebotwidriges Verhalten ergänzt wird. Würde hingegen der Staatsherrscher dem „Staatsorgane“ nicht gebieten, die in den an die Untertanen gerichteten Geboten enthaltenen Drohungen auszuführen, sondern nur gebieten, den Staatsuntertanen besonderes Verhalten ungünstig zuzurechnen, so läge zwar ein Anspruch an die Staatsorgane vor, aber es läge kein Anspruch an die Staatsuntertanen vor, wenn der Staatsherrscher um das entgegengesetzte Verhalten der Untertanen werben würde, sondern eben nur ein Antrag, in dem eine Warnung enthalten wäre, so daß also auch keine „Pflicht“, kein „Sollen“ der Staatsuntertanen begründet würde. In der Tat wurde auch schon behauptet, daß es nur Gebote an die Staatsorgane gibt, die Staatsuntertanen also dem Staatsherrscher gegenüber nicht „verpflichtet“ sind, sondern lediglich „haften“, wurde aber auch — in ganz folgewidriger Weise — behauptet, daß einerseits der Staatsherrscher keine „Gebote“ an die Untertanen richtet, andererseits die Untertanen aber doch gegenüber dem Staatsherrscher „verpflichtet“ sind, bei welcher „Konstruktion“ die Worte „Sollen“ und „Pflicht“ freilich sinnleer sind. Jemand ist nämlich — wie wir bereits mehrfach ausgeführt haben —